

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Wie involviert sind niedersächsische Ärzte in den bundesweiten Bestechungsskandal?

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos), eingegangen am
17.12.2024 - Drs. 19/6206,
an die Staatskanzlei übersandt am 03.01.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 04.02.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das Onlineportal des WDR¹ berichtet über einen mutmaßlich bundesweiten Bestechungsskandal im Gesundheitswesen. Laut Angaben der Staatsanwaltschaft Braunschweig sind mehrere Ärzte aus verschiedenen Bundesländern, darunter Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Hessen, in den Skandal verwickelt. Ein zentraler Vorwurf lautet, dass ein Apotheker Bestechungsgelder gezahlt habe, um Verschreibungen teurer Augenmedikamente zu seinen Gunsten zu beeinflussen.

1. Welche konkreten Erkenntnisse liegen der Landesregierung im Zusammenhang mit dem Bestechungsskandal im Gesundheitswesen vor, insbesondere in Bezug auf die in Niedersachsen beschuldigten Ärzte?

Die Staatsanwaltschaft Braunschweig ermittelt aufgrund einer anonymen Anzeige u. a. wegen des Verdachts der Bestechung im Gesundheitswesen gegen mehrere Ärzte und einen Apotheker. Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Braunschweig steht der Apotheker im Verdacht, das Verschreibungsverhalten der verdächtigen Augenärzte durch Gewährung von Vorteilen so beeinflusst zu haben, dass diese ihr Verordnungsverhalten über Augenmedikamente zugunsten einer durch den Apotheker betriebenen Apotheke verändert haben. Im Zuge der Ermittlungen kam es am 12. Juni 2024 und am 22. Oktober 2024 zu Durchsuchungsmaßnahmen, bei denen mehr als 100 Polizeibeamte in den fünf Bundesländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Bayern und Schleswig-Holstein beteiligt waren und bei denen Beweismittel sichergestellt werden konnten. Aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Braunschweig vom 1. Oktober 2024 wurde ein beschuldigter Augenarzt am 22. Oktober 2024 vorläufig festgenommen. Der Haftbefehl wurde nach seiner Verkündung am 22. Oktober 2024 durch das Amtsgericht Braunschweig gegen Auflagen außer Vollzug gesetzt.

Weitere Einzelheiten können derzeit nicht mitgeteilt werden, um den Ermittlungszweck des noch laufenden Ermittlungsverfahrens nicht zu gefährden.

Denn durch eine Offenbarung von Einzelheiten aus dem Ermittlungsverfahren, insbesondere zu Ermittlungsmaßnahmen und Beweismitteln, besteht die Gefahr für das Wohl des Landes in Gestalt einer Beeinträchtigung des Funktionierens der Strafrechtspflege (Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung). Kenntnisse von Beweisketten und bekannten Beweismitteln können die Tätergruppe oder auch einzelne Täter in die Lage versetzen, bekannte oder noch unbekannte Beweismittel zu unterdrücken, etwa durch Einwirkung auf bekannte oder noch unbekannte Zeugen oder die

¹ <https://www1.wdr.de/nachrichten/westfalen-lippe/bestechung-aerzte-gesundheitswesen-ermittlungen-nrw-100.html>

Vernichtung von Beweismitteln, oder ihre Verteidigungsstrategie daran auszurichten. Hierdurch wäre der Ermittlungserfolg der noch anhängigen Ermittlungen gefährdet.

2. Welche medizinischen Einrichtungen, Apotheken oder Firmen in Niedersachsen sind nach aktuellem Ermittlungsstand in die Vorfälle verwickelt?

Die Frage kann derzeit nicht beantwortet werden, um den Ermittlungserfolg des noch laufenden Ermittlungsverfahrens nicht zu gefährden.

3. Hat die Landesregierung Maßnahmen ergriffen, um die Ermittlungen aktiv zu unterstützen und den Skandal umfassend aufzuklären? Wenn ja, welche?

Die Landesregierung greift nicht in ein laufendes Ermittlungsverfahren ein.

4. Wie viele Verdächtige aus Niedersachsen wurden bislang identifiziert, und gegen wie viele von ihnen wurden strafrechtliche Schritte eingeleitet?

Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten ergeben sich nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Braunschweig vom 10. Januar 2025 zurzeit gegen fünf in Niedersachsen wohnhafte Beschuldigte.

5. Haben die mutmaßlichen Korruptionsfälle nach Einschätzung der Landesregierung Auswirkungen auf die medizinische Versorgung und Patientensicherheit in Niedersachsen? Wenn ja, welche?

Die Landesregierung geht nach heutigen Erkenntnissen davon aus, dass es sich voraussichtlich um einen Einzelfall handelt, der gegebenenfalls zwar zu einem durchaus erheblichen Schaden führt, aber prognostisch keine Auswirkung auf die medizinische Versorgung und Patientensicherheit hat.

6. Gibt es Schätzungen über den finanziellen Schaden, der durch möglicherweise unrechtmäßige Medikamentenverschreibungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung entstanden ist? Wenn ja, wie hoch fallen sie aus? Wenn nein, warum nicht?

Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Braunschweig vom 10. Januar 2025 gibt es Anhaltspunkte dafür, dass die Leistungserbringer unzulässig im Sinne des § 128 SGB V zusammengearbeitet haben und daher die bei den gesetzlichen Krankenversicherungen eingereichten Rezepte nicht erstattungsfähig gewesen sein könnten. Darüber hinaus liegen derzeit keine Anhaltspunkte für nicht erbrachte Leistungen vor. Die genaue Höhe eines etwaigen Schadens ist derzeit Gegenstand weiterer Ermittlungen, es konnte aber bereits ein vorläufiger Vermögensarrest in Höhe von ca. zwei Millionen Euro erwirkt werden.

7. Hält die Landesregierung gesetzliche Anpassungen für erforderlich, um zukünftige Bestechungsfälle im Gesundheitswesen wirksamer zu verhindern? Wenn ja, welche?

Für gesetzliche Anpassungen wäre der Bund zuständig, da bundesrechtliche Regelungen, wie etwa das Strafgesetzbuch oder das Sozialgesetzbuch Fünftes Buch betroffen sind.

Am 1. November 2016 trat das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen (Antikorruptionsgesetz) in Kraft. Hierdurch wurden Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen zum Straftatbestand. Die Ermittlungsbehörden können auch tätig werden, wenn kein Strafantrag vorliegt.

Aufgrund des vorliegenden Einzelfalles einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf abzuleiten, ist angesichts des aktuellen Kenntnisstandes nicht möglich, zumal auch wirksame Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten vorhanden sind.

8. Wie bewertet die Landesregierung die bisherigen Kontrollmechanismen zur Verhinderung von Korruption im Gesundheitswesen, und welche Verbesserungen werden gegebenenfalls angestrebt?

Nach vorläufiger Einschätzung der Landesregierung handelt es sich bei dem genannten Sachverhalt um einen Einzelfall, sodass die bisher bestehenden Kontrollmechanismen als grundsätzlich ausreichend erachtet werden.

9. Welche berufsrechtlichen Konsequenzen drohen den beschuldigten Ärzten und Apothekenbetreibern, falls sich die Vorwürfe bestätigen?

Die Ahndung von Berufsvergehen ist in § 60 des Niedersächsischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) geregelt. Verstöße von Kammermitgliedern gegen ihre Berufspflichten (Berufsvergehen) können im berufsrechtlichen Verfahren durch berufsgerichtliche Maßnahmen oder durch Rüge der Kammer geahndet werden. Berufsgerichtliche Maßnahmen sind nach § 63 Abs. 1 HKG

1. Verweis,
2. Geldbuße bis zu 100 000 Euro,
3. Entziehung des Berufswahlrechts mindestens auf die Dauer von fünf Jahren,
4. Feststellung, dass das beschuldigte Mitglied unwürdig ist, seinen Heilberuf auszuüben,
5. Feststellung, dass das beschuldigte Mitglied für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer von fünf Jahren, ungeeignet ist, Weiterbildung verantwortlich zu leiten.

§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Bundesärzteordnung (BÄO) setzt für die Erteilung der Approbation als Ärztin oder Arzt voraus, dass die oder der Antragsstellende sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre oder seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt. Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BÄO ist die Approbation zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BÄO weggefallen ist, mithin der Ärztin oder dem Arzt ein Verhalten vorgeworfen wird, aus dem ihre oder sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt. Die Bundes-Apothekerordnung enthält für Apothekerinnen und Apotheker in § 6 Abs. 2 gleichlautende Regelungen.